

lein da die Occupation durch den Besitz erworben und verloren wird <sup>b)</sup>, an einer Schrift aber kein Besitz statt findet, so kann man auch nicht von einer Occupation einer Schrift sprechen, auch dann nicht, wenn der, welcher das Eigenthum der Schrift erwerben will, sich im Besitze der einzigen Urschrift befindet, welche existirt. Daher gehören Entschreibungen über die Rechte an seltenen Büchern oder Handschriften ganz unter die Gesichtspunkte vom gewöhnlichen Eigenthum, man kann sie ausschließlich haben und behalten; aber hat man sie abschriftlich mitgetheilt, oder im Druck herausgegeben, so ist der Vogel entflogen und jeder Andere hat an ihm gerade soviel Rechte wie der bisherige Besitzer. Dieser kann nicht einmal die Schrift nach seinem Belieben verändern, so daß diese Veränderungen wirklich und rechtmäßig die Schrift treffen. Will er Eigenthümer der Schrift, nicht bloß des Buches seyn, so muß er sie durch geistiges Umarbeiten in seine Herrschaft bringen, die Herausgabe ist nur eine mechanische Verrichtung, also nur ein Fruchtgenuß. Diesen Fruchtgenuß, den er zog, hat er mit gutem Rechte gezogen, aber Andere von einem gleichem Fruchtgenuß abzuhalten, hat er durchaus kein Recht; denn das Recht des Autors bezog sich nicht auf die Handschrift, sondern auf die Schrift, ging also auch nicht mit der Handschrift über, und kam nicht an den jetzigen Inhaber, und die Schrift konnte dieser nicht occupiren, weil er sie nicht in seinen Besitz bringen konnte. Dieser Satz scheint in der Anwendung dann hart zu seyn, wenn jemand die einzige Handschrift eines längst verstorbenen Autors wieder auffindet. Die Billigkeit fordert für seinen Hund einen Sinderlohn; für seine Mühe, die er sich vielleicht bei der Entzifferung und bei der Herausgabe gab, einen Ehrensold; für die Gefahr, welche er bei dem Geschaftsübernahm, eine Entschädigung; und es ist hart, daß er eben dadurch, wodurch er Allen nützt, durch die Herausgabe des Werkes, Jedem die Freiheit geben soll, zu ändern, wo er allein gesäet hat. Unbillig mag dies seyn; allein die Billigkeit ist kein Princip, das allgemeine Gesetz giebt, sie kann nur Begünstigungen, nur Ausnahmen von der allzustrengen Rechtsregel für einzelne Fälle ein-

b) §. 12. J. de Rer. Divis. (2. 1.).



führen. Mögen die, welchen die Macht dazu gegeben ist, in einem solchen Falle die Gärte durch ein Privilegium ausgleichen.

Privilegien dieser Art, die auch aus andern Gründen an den Werken Dritter gegeben werden können, so wie ein richterlicher Ausspruch, durch den vielleicht ein Mitarbeiter, oder Miterbe, oder sonst irgend Jemand für den Eigenthümer eines Werkes erklärt wird, sind ebenfalls, wie auch die Ueberragung des Eigenthumsrechts, Arten, dieses zu erwerben, die aber an sich so klar scheinen, daß sie keiner ausführlichen Erörterung bedürfen. Eben so braucht es nur erwähnt zu werden, daß an dem geistigen Eigenthume keine Erfindung möglich sey, weil der Besiß der Schrift nicht denkbar ist.

Desto genauere Erörterung verdienen und bedürfen diejenigen Erwerbarten des Schriftseigenthums, bei denen durch geistige Thätigkeit eine Schrift, welche bisher einem Andern zugehörte, in die Herrschaft des Bearbeiters gebracht wird. Da nach unserm Grundsätze jede Bearbeitung der Schrift, welche rein mechanischer Art ist, und nur auf ihren sichtbaren Theil sich bezieht, nichts weiter als ein Fruchtgenuß ist, den nur der Eigenthümer vornehmen darf, so folgt auch, daß eine Umarbeitung, die rein mechanisch ist, auch kein Eigenthum überträgt. Sollte man das Gegentheil annehmen, so würde jeder Abschreiber und jeder Buchdrucker sich zum Eigenthümer eines jeden Werkes machen können, da nichts leichter ist, als von einem Schauspieler den fünften Akt vor den dritten, oder von einem Lehrbuche den allgemeinen Theil hinter den besondern zu setzen. Wie viele Leser würden manches Buch kaufen, dessen Abschnitte ganz und gar auf das Sinnloseste umgestellt wären, wenn sie es dadurch um die Hälfte oder ein Dritteltheil des Preises erhielten! Allein da ein solches Verfahren keine schriftstellerische Thätigkeit genannt werden kann, so darf es auch keine schriftstellerische Rechte geben. Ebenso wenig erlangt Derjenige diese, der einzelne Theile eines Buches oder mehrerer Bücher nach einem bestimmten Plane aneinander reihte. Herr Professor Schmidt zu Bamberg, der zwei Exemplare von Hellsfelds Mandelstein erschnitt, um sie in anderer Ordnung wieder abdrucken zu lassen<sup>e)</sup>, wäre also

<sup>e)</sup> Schmidt S. 67.



nach unsern Ansichten kein Schriftsteller, sondern ein Herausgeber; und zwar nach der Analogie des gewöhnlichen Eigenthums <sup>d)</sup>, weil sein Nachwerk durch gewöhnliche Thätigkeit wieder in die alte Form zurückgebracht werden kann; nach unserer Ansicht, weil er nicht die Rede ungearbeitet, sondern nur einen Gedanken in Bezug auf ihre Anordnung ausgeführt hat; so wie der Entwurf der Rede aber nicht die Rede selbst ist, und der Urheber des Plans nicht der Urheber der Rede ist, so hat auch der, welcher den Plan abändert, nicht die Rede geändert. Hat er aber dies gethan, hat er abgeriffene Gedanken oder Gedanken aus einem oder mehreren Büchern in eine neue Rede selbstständig verbunden, so ist er auch allerdings Eigenthümer der neuen Rede, eben weil sie eine neue Rede ist <sup>e)</sup>. Von dieser Art sind die f. g. Quodlibets, so wie Wörterbücher, und ähnliche Werke, die aus dem abgeriffenen Theilen von zwölf Büchern dennoch als ein dreizehntes mit Recht bestehen, da sie die Frucht einer wahrhaft schriftstellerischen Thätigkeit sind.

Plus eben diesen Principien ergiebt sich auch, ob jemand ein Schriftsteller genannt werden dürfe, der das Werk eines Andern excerpirt. Beschränkt sich seine ganze Kunst darauf, einzelne Stellen abzuschreiben, und andere, selbst nach einem gewissen Plane, wegzulassen, so ist er so wenig ein Schriftsteller, wie der Drescher ein Specificant <sup>f)</sup>. Wenn er aber den Inhalt der Schrift in einer gedrängten Sprache dergestalt wiedergiebt, daß man aus seiner Schrift nicht durch ein bloß mechanisches Zwischenschreiben die vorige herstellen kann, so gebührt ihm das Eigenthum dieser Schrift, in die er eigentlich nur die fremden Gedanken übernahm. Hier aber fragt es sich, ob es erlaubt sey, in einer solchen Schrift die eigenen Worte des Autors anzubringen, den man excerpirt, ob man z. B. Definitionen, die er aufstellt, wörtlich herüberziehen darf? So bald solcher wörtlichen Anführungen nicht so viele sind, daß sie den ganzen Charakter der Schrift verändern: allerdings!

Demnach auch in Werken, die jemand selbstständig schreibt, hat er das Recht Stellen aus fremden Schriften

d) L. 7. §. 7. D. de A. R. D. (41. 1).

e) L. 26 p. D. de A. R. D. (41. 1).

f) L. 7. §. 7. D. eod. (41. 1).



eingewebens<sup>g</sup>). Wenn ein Schriftsteller, zur Bervollständigung seiner Ideen die Gedanken Anderer zu benutzen, das Recht, und sogar die Pflicht hat, wer möchte wohl von ihm verlangen, daß er diese fremden Gedanken jedesmal in seine Rede umwandle? um so mehr, da durch diese Umarbeitung leicht etwas von dem Gedanken selbst oder dessen Wirkung verloren geht, und es oft darauf ankommt, seine andere Worte, als die des Urteyls, zu brauchen. In solchen Fällen muß man nicht vergessen, daß hier von einer freien Kunst die Rede sey, und auch ein Blick auf die Wissenschaft den Beurtheiler leiten müsse. Freilich darf sich durch solchen Seitenblick kein Gesetzgeber oder Richter verleiten lassen, eine Art von Sagd = und Berg = Gerechtigkeit gegen die Schriftsteller freizugeben; aber das Interesse der Wissenschaft kann doch den Gesetzgeber zu billigen Milderungen führen, und wie der Richter einen Vertrag mit einem Krieger oder Sachwalter anders, als den mit einem Handarbeiter zu beurtheilen hat, so darf er auch den Schriftsteller anders ansehen, der eine Stelle aus der Schrift eines Andern aufgenommen hat, als den, der fremde Steine in sein Gebäudt, oder fremde Faden in sein Tuch webt.

Unter diesen Voraussetzungen wird es möglich seyn, auf unsern Gegenstand Analogieen des römischen Rechts anzuwenden. Dies läßt überall da seine Ansprüche des Eigenthümers als eines solchen gelten, wo Jemand eine fremde Sache dergestalt mit der seinigen verbunden hat, daß beide ein zusammenhängendes Ganzes bilden<sup>h</sup>). Dieser Fall tritt ein, wenn ein Schriftsteller einen abgerissenen Theil einer fremden Rede mit der seinigen zu einem fortlaufenden Contexte verband. Hier muß man demnach dem Autor des Ganzes auch den Theil zusprechen, den er aus dem fremden Eigenthume herüberzog, und dies um so mehr, da in den meisten Fällen seine Handlung sich auf ein erlaubtes Excerpiren, oder eine Occupation der Gedanken zurückführen läßt. Auch die Klage auf Schadensersatz, welche die Römer in einem solchen Falle dem vorigen Eigenthümer gestatteten, kann man gegen ihn in

g) Ein gleiches Recht gestattet das preuß. Land = Recht I. 11. §. 1025.

h) L. 23. §. 2. D. de R. V. (6. 1.) §. 26. J. de rer. divis. (2. 1.).



der Regel nicht zulassen, da eine solche Benutzung des fremden Eigenthums eben eine Benutzung, und jede Benutzung bei öffentlich verbreiteten Büchern erlaubt ist.

Anderß aber gestaltet sich die Sache, wenn ein Schriftsteller in seine Rede einen abgerundeten Theil der Schrift eines Andern, oder die ganze Schrift einfließt, so daß beide zwar auch ein Ganzes bilden, aber ein Ganzes, das in diese Theile wieder zerlegt werden kann, wodurch zwar seine Rede lüdenhaft, aber die fremde vollständig wiederhergestellt wird. Ein solcher Fall tritt ein, wenn jemand einen Abschnitt oder ein Capitel aus einem wissenschaftlichen Buche, eine Scene oder einen Akt aus einem Schauspiele, eine Erzählung aus einem Romane, oder ein Gedicht, dergestalt in sein Werk verwebt, daß er das Ganze diesem fremden Erzeugnisse anpaßt. Will man solchen Eigenthumsüberwerb ohne Weiteres gestatten, so wird es unsern guten Büchern bald gehen, wie jenen fetten Sähen Pharao's, die von den magern verschlungen wurden. Neue Gesetze eröffnen auch neue Schleichwege. Darf man Böthes Gault nicht mehr nachdrucken, so wird er gewiß bald eine Anzahl von Fortsetzungen erhalten, wenn den Fortsetzern erlaubt ist, den ersten Theil, nämlich den ächten Gault, mit abzudrucken. Ueberdies ist hier, wo man mit fünf gesunden Sinnen nicht leicht fremdes Eigenthum in gutem Glauben für das seinige ansehen kann, und wo überdies die Entschädigungsflage wegfallen muß, kein Grund denkbar, die guten Rechte des Schriftreigenthümers an seiner unveränderten Rede durch die Willfür eines Andern für aufgehoben anzusehen. Dennach, scheint es, müssen hier die Grundsätze des römischen Rechts angewendet werden <sup>1)</sup>, denen zufolge der Eigenthümer der fremden Sache auf deren Auslieferung klagen kann; und so könnte hier der beinträchtigte Autor geradezu wegen Eingriffes in sein Eigenthum, wegen unbefugter Befanntmachung, oder wegen Nachdruck klagen. Aber auf der andern Seite muß man doch auch gestehen, daß bisher unsere Sittlichkeit von solchen Werken manchen Gewinn hatte; ihr Interesse wäre doch auch wohl in etwas zu berücksichtigen, und, aus Rücksicht gegen sie,

<sup>1)</sup> L. 23. §. 5. de R. V. (6. 1.). L. 6. L. 7. §. 2. ad exhib. (10. 4.).



nicht jedes Werk der Art im Entstehen zu unterdrücken. Daher möchte die Klugheit hier zu einer Beschränkung rathen, zu der uns das römische Recht ein Beispiel liefert, dessen Entstehung in die urältesten Zeiten hinaufreicht: es ist dies nämlich die Beschränkung, daß man kein Baumaterial<sup>k)</sup> nicht vindiciren konnte, wenn es in ein fremdes Haus verbanet war. Einen Rechtsgrund zu dieser Verordnung giebt es gar nicht, Steine sind Steine; wenn man Edelsteine aus Siegelringen schlagen muß, weil der Eigenthümer es verlangt, so muß man folgerrecht auch Mauersteine aus der Wand schlagen, weil ihr Eigenthümer sie wieder haben will; daß in dem einen Falle ein Kling, in dem andern ein Haus beschädigt wird, kann rechtlich keinen Unterschied machen, der Richter müßte die Analogie gelten lassen. Aber den Gesetzgeber leiten auch die Gründe der Staatsklugheit, und so finden wir schon in den zwölf Tafeln das Verbot, Baumaterialien zu vindiciren, auch wenn sie gestohlen waren<sup>l)</sup>. Im lehreren Falle fand freilich eine eigene Sclage auf den Verth statt, aber nur gegen den, der die Verbindung bewirkt hatte<sup>m)</sup>, nicht gegen den Besitzer des Hauses, weil die Baumaterialien vom Augenblicke ihrer Verwendung an

k) L. 1. §. 1. D. de tigno juncto (47. 3.) Tigni autem appellatione continetur omnis materia, ex qua aedificium constat.

l) L. 1. p. D. h. t. (47. 3.): «quod providenter lex effecit» — §. 29. J. de rer. div. (2. 1.): «ne aedificia rescindi necesse sit.»

m) L. 1. p. D. h. t. (47. 3.), qui convictus est junxisse; gegen diesen konnte man auch mit der actio ad exhibendum, aber nicht auf das Auslösen der Materialien, sondern nur auf das Interesse klagen; denn L. 23. §. 6. D. de R. V., (6. 1.) sagt: nec eo nomine ad exhibendum agi potest, nisi adversus eum, qui sciens alienum junxit aedibus und L. 1. §. 2. D. h. t. erläutert den Zweck dieser Klage dahin: nec enim sic eum convenimus quasi possidentem, sed ita, quasi dolo malo fecerit, quominus possideat; ein solcher aber mußte bezahlen, wie L. 68. D. de R. V. (6. 1.) sagt, quantum adversarius in litem sine ulla taxatione in infinitum juraverit.



nicht mehr als solche selbstständig im Besitze waren, weshalb sie auch während dieser Zeit nicht ersehen werden konnten<sup>n)</sup>, sondern nach ihrer Trennung das bisher ruhende Eigenthum und mit ihm die rei vindicatio wieder auflebte<sup>o)</sup>; ursprünglich selbst dann, wenn der Eigenthümer auch den doppelten Werth erhalten hatte<sup>p)</sup>, der also als reine Strafe galt, welches letztere Justinianus aber abänderte, und verordnete, daß in diesem Falle der Eigenthümer sich begnügen, und seine vindication verlieren solle<sup>q)</sup>. — Offenbar eine Statutfluge, wenn gleich willfür-

n) L. 23. in f. D. de R. V. (6. 1.): «etiamsi post tempus usucapionis dissolutum sit aedificium, postquam a bonae fidei emtore possessum sit: nec enim singula cementa usucapiuntur, si domus per temporis spatium nostra facta». Conf. L. 7. §. 11. de A. R. D. (41. 1.).

o) L. 23. §. 7. D. de R. V. (6. 1.). L. 7. §. 10. D. de A. R. D. (41. 1.). L. 2. D. h. t. (47. 3.).

p) L. 7. §. 10. cit. L. 2. cit.

q) Durch §. 29. J. de rer. divis. (2. 1.) → si non fuerit duplum jam consecutus — welche Worte er in L. 7. §. 10. angenscheinlich hineinfügte. Auf den ersten Anblick scheint diese Milde rung sehr billig und zweckmäßig; allein wenn man bedenkt, daß der, welcher die Vereinigung vorgenom men hatte, nicht nothwendig der Eigenthümer des Kaufes war, so findet man, daß der Letztere durch ein fremdes Ver gehen bereichert ward, da von einer Sache dessen, der das duplum bezahlt hatte, gegen ihn nirgends die Rede ist, und eine solche Sache auch dem ganzen Verhältnisse und der Art des römischen Auktionsystems nicht entspricht. Warum aber dieser ehrliche Mann, der bei der ganzen Geschichte durchaus nicht gefährdet war, durch dieselbe gewinnen sollte, läßt sich nicht leicht ergründen; und so muß man denn auch hier wünschen, Ti u s Justinianus hätte es entweder beim Aukten gelassen, oder etwas Vernünftiges verordnet, welches allenfalls dann geschehen wäre, wenn er, durchdrungen von Mitleiden gegen den, der überwiesen war, wesentlich fremde Sachen in sein eigenes, oder in das Haus eines Dritten gebauet zu haben, die Strafe auf die Bezahlung des einfachen Werthes herabsetzte, und dann es dem Eigenthümer gestat-



liche Gemmung des Eigenthumsrechts, die durch die *actio de tigno juncto* in *duplum* ihre Gefährlichkeit verlor, welche sie gehabt haben würde, wenn der, welcher solch einen Versuch wagte, Käufer aus anderer Leute Steinen und Balken zu bauen, diese im schlimmsten Falle nur zu bezahlen brauchte. — Eine solche heilsame Befugung müßte auch hier gemacht werden, wenn man, zum Nutzen der Wissenschaft, das Recht des verletzten Autors beschränken wollte. Vielleicht könnte es zum Ziele führen, wenn man verlangte, daß eine Schrift, der eine fremde Rede einverleibt sey, einen vier- oder sechsfach größern Umfang haben müsse als die entnommene Rede, damit, wegen der hieraus entstehenden Preiserhöhung des neuen Werkes, Niemand dasselbe bloß deshalb kaufe, um das alte wohlfeiler zu erhalten; denn wird die neue Schrift um ihrer selbst willen gekauft, so könnte man zu einem solchen Gebrauche eines fremden Eigenthumes wohl durch die Singer sehen, da doch die Wissenschaft von ihm in vielen Fällen Nutzen zieht. Der Mißbrauch muß aber allerdings verhütet werden. Reichter und besser würde man dies erreichen, wenn man in allen solchen Fällen die Entscheldung Sachverständiger zuziehen könnte, ob das neue Werk, oder der in dasselbe verflochtene fremde Theil, Haupttheil des Ganzen sey; allein mit solchen Entscheldungen

tete, Dermalcinst im günstigen Falle seine verfaulten oder vielleicht verbrannten Balken zu vindiciren. Die Ungültigkeit dieser Strafe, und also auch der dadurch geschafften Sicherheit, möchte ihm einleuchten; aber dann hätte er auch dem armen Schelm, der das *duplum* bezahlt hatte, eine *actio in factum* gegen den Eigenthümer, den er bereichert hatte, geben sollen, wenigstens in den Fällen, wo das alte Recht die Vindicacion gegen ihn zuließ, deren Aufhebung doch gewiß für ihn eine Erleichterung seyn sollte. Oder war der Kaiser etwa bange, daß der, dem vielleicht zwangsig Mal seine Steine gestohlen und in eine Mauer prachigirt waren, wenn er zum ein und zwanzigsten Male ausfindig machte, nicht allein wo sie waren, sondern auch wer sie eingemauert hatte, und diesem gerichtlich bewies, daß er dies mit dem Bewußtseyn des Unrechts gethan, daß dieser Eigenthümer aus der Gefahr zu großen Nutzen ziehe?



Dingen der Sachverständigen ist es eine mißliche Sache, und der gebildete Civilrichter wird selten die nöthigen Kenntnisse haben, bei mathematischen, medicinischen, oder ästhetischen Werken ein solches Urtheil abzugeben, hätte er diese aber auch, so würde er selten Zeit zu der Untersuchung haben, und siele auch dieses Hinderniß weg, so träte ihn, wie den besten Kunstverständigen, der Vorwurf, daß er nach Willfür entscheiden müsse, weil sein Geseg hier leitende Principien angeben kann. Daher möchte der Vorschlag des Verfassers, so massiv er auch ist, nicht ganz unpractisch seyn. Er überläßt ihn also ruhig der Beurtheilung derer, welche das Innere der Verhältnisse kennen, welche also auch zweckmäßigere Maßregeln anzu- geben im Stande sind, und bemerret nur noch, daß, so lange dem Mißbrauche kein Damm gesetzt ist, das Recht der Autoren dem Nutzen der Wissenschaft unbedingt vor- gehen müsse.

Leichter scheint die Beantwortung der Frage, wie dann zu entscheiden sey, wenn ein Schriftsteller einen in sich abgeschlossenen Theil einer fremden Schrift, welcher nach unserer Ansicht eine selbstständige Schrift ist, so bald er aus dem etwa bestehenden Zusammenhang gerissen wird, oder eine vollständige Schrift, in sein Werk herüberzieht, ohne sie zum integrierenden Theile derselben zu machen. Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts entsteht hier auf keine Weise Eigenthumsrecht; denn wenn schon der, welcher eine fremde Sache mit der seinigen so verbindet, daß beide zwar ein Ganzes ausmachen, aber ein Ganzes, welches in diese Theile wieder aufgelöst werden kann, verbunden ist, diese Verbindung wieder aufzuheben, und die fremde Sache dem Eigenthümer zurück zu geben, welches der thun muß, der fremde Edelsteine in sein Metall fall saßte <sup>r</sup>), oder einen fremden Faden in sein Gewand webte <sup>s</sup>), oder fremdes Metall an das seinige anlöthete <sup>t</sup>): wie vielmehr muß man dann sagen, daß durch eine bloß äußere Verbindung kein Eigenthum erworben werde; und so entscheidet es auch ausdrücklich das Römische Recht, da

<sup>r</sup>) L. 6. D. ad exhib. (10. 4.).

<sup>s</sup>) L. 7. §. 2. eodem (10. 4.).

<sup>t</sup>) L. 23. §. 5. de R. V. (6. 1.).



es den, der ein fremdes Rad an seinen Wagen befestigt<sup>v)</sup>, oder fremde Pfannen in seinen Boden setzt<sup>x)</sup>, zur Abbildung und Herausgabe des Rades und der Pfannen verpflichtet, so lange diese nicht Wurzel geschlagen haben. Da nun aber ein Gedicht von Dhiller, in eine andere Sammlung von Gedichten gesetzt, und wenn es noch so lange darin steht, nie Wurzel darin fassen wird, so kann hier die Entscheidung nicht zweifelhaft seyn. Eben so wenig kann eine Ungewißheit entstehen, wenn wir den Fall unter unsere Grundsätze stellen. Die Sinderleibung eines Gedichts oder eines Aufsatzes in eine Sammlung ähnlicher Gedichte oder Aufsätze ist nichts weiter, als eine mechanische Vervielfältigung desselben, also ein reiner Fruchtgenuß, und steht als solcher nur dem Eigenthümer der Schrift zu. — Freilich ist es wahr, daß den, der auf solche Weise fremde Schriften mit den eigenen vervielfältigt und verbreitet, ein größerer Nachtheil trifft, als wenn er sie einfach nachgedruckt hätte, allein wenn ihn ein offenkundiges Gesetz gegen den Nachdruck vor dem Rechtsbürtume schützt, so mag er auch die Folgen seiner pflichtwidrigen Handlung tragen.

Auf gleiche Weise möchte die Frage zu entscheiden seyn, ob es erlaubt ist, die Gedichte, Aufsätze, oder andere Schriften mehrerer Autoren in eine Sammlung zu vereinigen, und unter einem eigenen Titel als eine eigenenthümliche Sammlung herauszugeben. Das Römische Recht läßt durch seine Umgestaltung einen Eigentumsübergang bedürfen, wenn die herorgebrachte Gestalt zu der alten Form wieder zurückgebracht werden kann<sup>y)</sup>, und dies ist hier offenbar der Fall. Auch unsere Voraussetzungen liefern ein gleiches Ergebnis, da ein Plan sowohl, wie ein Titel, der die einzelnen Medetheile äußerlich in ein Ganzes zusammenfaßt, wenn er sie als solche bestehen läßt, seine neue Schrift hervorbringt, und also auch seine schriftstellerischen Rechte geben kann. Was ein solcher Zusammensteller thut, ist nach unsern Ansichten nichts weiter, als eine mechanische Vervielfältigung, ein Fruchtgenuß an fremdem Eigenthume, oder kurz weg ein Nachdruck; wenn

v) L. 7. §. 1. ad exhib. (10. 4.)

x) L. 7. §. 13. D. de A. R. D. (41. 1.)

y) L. 7. §. 7. D. de A. R. D. (41. 1.)



ihn nicht der Eigenthümer dazu besugte. Es ist dem Verfasser nicht unbekant, daß hier ein festes Gewohnheitsrecht gegen seine Ansicht streitet; allein er glaubt, in einer Erörterung, wie die gegenwärtige, wird Niemand eine Meinung tadeln, die zwar dem, was Rechts ist, widerpricht, aber folgerecht aus den Vordersätzen folgt. Es ist doch immer eine Frage, die der Beantwortung würdig bleibt, ob ein Gewohnheitsrecht angemäß sey, und von dem in Frage stehenden möchte sich dies schwerlich behaupten lassen. Ist es unerlaubt, Dichters, Dichters, Wielands, Hoffens und Göltys Gedichte als solche nachzudrucken, wie kann man erlauben, daß irgend ein Meutlinger sie durcheinander rütle oder ordne, davor sehe: Sammlung der Gedichte einiger deutscher Meisterfänger, und dann frisch weg nachdrucke<sup>2)</sup>? Und dann ist endlich noch eine gar große Frage, ob dies Gewohnheitsrecht sich halten werde, sobald der gewöhnliche Nachdruck verboten ist, und diese Erlaubniß, die es verleiht, zur Verhöhnung des Geistes gemißbraucht wird.

Wir wenden uns nun zu andern Arten, eine fremde Schrift zu behandeln, welche sich auf das Innere derselben beziehen, und in wahrer schriftstellerischer Thätigkeit bestehen. Die erste Art ist die, welche einen fremden Text mit einzelnen Bemerkungen, oder einem fortlaufenden Commentar versehen, der jenen, in Rücksicht auf Sprache oder Inhalt, durch Worte oder Sachverständigungen, berichtigen, vervollständigen, oder erläutern soll. Dies Verhältniß ist in seiner Natur höchst einfach: Die hinzugefügten Anmerkungen — sie mögen an Umfang so groß oder so klein seyn, wie sie wollen — sind eine für sich bestehende Schrift, und geben ihrem Autor volles Eigenthumsrecht. Daher kann man dem Autor des Urtextes auf keine Weise das Recht geben, solche Anmerkungen, als wären sie seiner Schrift eingepflanzt, wie sein Eigenthum anzusehen, und dem gemäß damit zu verfahren, da sie nicht mit derselben, wie Pflanzen mit dem Boden, oder Balten mit einem Gebände, fest verbunden sind, und eine Ausdehnung der Lehre vom körperlichen Eigenthume hier zu Ungereimthei-

2) Gegen dieses Gewohnheitsrecht und für die Meinung des Verfassers spricht auch das Preussische Landrecht I. Tit. 11. §. 1024. und Art. 819 P. 152. auch Tichte a. a. S. P. 455.



ten führen würde; nach unsern Principien aber der Fein-  
 Schriftenthum erwerben kann, der seine geistige Thätig-  
 keit anwandte. Allein aus gleichen Gründen kann man  
 auch dem, welcher die Anmerkungen geschrieben, nicht er-  
 lauben, mit diesen den Text abdrucken zu lassen; denn  
 die Verbindung dieser Anmerkungen, oder dieses Commen-  
 tars, mit dem Texte, ist auf der einen Seite eine rein  
 geistige Verbindung, und diese kann, wie Gedanken  
 überhaupt, kein Schriftenthum geben; oder, von der  
 andern Seite betrachtet, eine rein mechanische, welche die  
 Schriften nur äußerlich an einander reiht, und nicht ein-  
 mal wie durch Anlöthen fest verbindet, sondern, wie durch  
 Anknüpfung geschieht, leicht aneinander befestigt, so daß  
 durch Auflösung des Bandes jede Schrift für sich besteht.  
 In diesem Falle aber sagen Klare Gesetzstellen auf das Be-  
 stimmteste, daß das Eigentumsrecht unverändert bleibe<sup>a)</sup>.  
 Auch wir müssen uns hiefür entscheiden, da sich die schrift-  
 stellerische Thätigkeit des Commentators durchaus nicht der-  
 gestalt auf die erläuterte Schrift bezog, daß sie dieselbe  
 umarbeitete. Nur in einem Falle ist es erlaubt, mit sei-  
 nen Erläuterungen auch den Text herauszugeben, auf den  
 sich diese beziehen: nämlich wenn dieser Text in Niemandes  
 Eigentume steht, und als herrenlos Jedem zum Druckge-  
 nuße freigegeben ist, wie solches bei den alten Classikern der  
 Fall ist. Allein weit entfernt, durch solche Herausgabe den  
 übrigen Mitgliedern des Publicums ihr wohlverdientes  
 Recht auf dieervielfältigung der Schrift zu entziehen,  
 muß der Commentator vielmehr denselben erlauben, aus  
 seinen Erörterungen, der Grundt seines Scharfsinnes, die  
 ihm vielleicht schwere Mühe und Kosten verursacht, ihren  
 Text zu verbessern, und so verbessert herauszugeben; denn  
 dieß ist weiter nichts, als eine Occupation seiner Gedan-  
 ken, eine Benutzung seiner Rede, und diese ist in jeder  
 Hinsicht erlaubt<sup>b)</sup>. — Gewiß wird jeder Commentator

a) §. 28. J. de rer. divis. (2. 1.). — L. 23. §. 5. D. de R. V.  
 (6. 1.). L. 6. 7. §. 1. D. ad exhib. (10. 4.). L. 12. §. 1.  
 L. 27. §. 2. D. de A. R. D. (41. 1.).

b) So entscheidet auch das Preussische Landrecht S. 1023. 1025.  
 und gleicher Meinung mit dem Verfasser ist Mößig Buch-  
 handels-Recht p. 152. 188. 226. 228.



diese Entscheidung unbillich finden, der keinen andern Sohn kennt, als den, welchen ihm sein Vaterleger zählt.

Schwieriger scheint es, nach Analogie des römischen Rechts die Bestimmung der positiven Gesetze und der gesunden Rechtsfinnes zu entscheidigen, daß der Uebersetzer einer fremden Schrift voller Eigenthümer der Uebersetzung werde<sup>c)</sup>; denn bestimmte Gesetze sagen, daß da das dieberrige Eigenthum in seinen Rechten fortbestehe, wo die durch fremde Thätigkeit erzeugte Gestalt zu dem alten Zustande jurückgebracht werden könne<sup>d)</sup>. Andere Gesetze stellen verordnen, daß eine Sache dann nicht durch fremden Dieb ihrem bisherigen Herrn entzogen seyn solle, wenn derselbe die Sache an sich in ihrem Wesen unverändert gelassen, und bloß die Gestalt umgeformt habe, z. B. dem rohen Erze eine Form gegeben, oder Woll gefärbt habe<sup>e)</sup>. Wer hier von einem Eigenthum Gedanken ausgeht, muß demzufolge dem Uebersetzer jedes Recht absprechen. Aber auch sonst könnte es scheinen, als ob sein Werk unter diese Grundsätze passe; denn seine Thätigkeit scheint sich einerseits nur auf die äußere Form der Schrift, auf die Wörter, zu beziehen, und andererseits könnte man meinen, es lasse sich durch Rückübersetzung die vorige Schrift wieder herstellen; allein kein Sachkundiger wird sich durch diesen Schein täuschen lassen. Sollte Jemand diese Analogien anwenden, so dürfte man ihm nur eine Uebersetzung irgend einer Schrift vortragen, und ihn auffordern, aus ihr — und also ohne Vergleichung der Urschrift — diese wieder herzustellen. Es kann ihm nie gelingen; und zwar eben deshalb nicht, weil Uebersetzen keine mechanische, sondern eine geistige Thätigkeit ist, weil sie nicht auf die äußerste Form der Schrift, sondern auf ihre wahre Form einwirkt, auf die Worte, durch welche sie aufhört Gedanke zu seyn, und eine bestimmte Rede wird, weil sie durch die Worte auch die Gedanken berührt, und das ganze innerste Wesen der Schrift erfasst; mag ihr Urheber nun so gut oder so schlecht

c) Diesfür spricht das Preussische Landrecht §. 1027. Hommel Rhabod. VI. observ. 750. p. 211. Stösig a. a. D. p. 153. 178. 179. 228. Benders Sankelrecht §. 134. g).

d) §. 25. J. de rer. divis. (2. 1.) L. 7. §. 7. L. 12. §. 1. D. de A. R. D. (41. 1.).

e) L. 24. 26. §. 3. D. eod. (41. 1.).



übersetzen, als er eben will oder kann. Es müßten ja eben die besten Uebersetzungen, nämlich die wörtlich treuen, die jedes Wort, die jede Medewendung entsprechend wieder geben, nach dieser Analogie den wenigsten Anspruch auf Selbstständigkeit machen können, wenn sie nicht glücklicherweise eben so wenig jurüß übersetzt werden könnten, als die sogenannten freien Uebersetzungen. Wer das vermag, mer aus Bossens Liass die Homerische, wer aus Schlegels Uebersetzung den Schafespear wieder herstellen kann: der kann auch aus einem Sabne wieder Bretter, und aus fertigem Zude wieder Wolle machen, und hat die Entscheidung des Jcius Paulus ungestoßen f), daß, wenn eine Sache aufhöre zu seyn, was sie war, so daß nur ihre Bestandtheile bleiben, auch das bisherige Eigenthumrecht aufhöre. Diese Entscheidung ist ohne Zweifel die hier anwendbare; denn nicht die Gedanken sind es, die im Eigenthum stehen, sondern die Rede, und ihre schriftliche Darstellung, die Schrift. Die Gedanken freilich zieht der Uebersetzer — wenn er ist, was er seyn soll — unverändert herüber; aber das ist ihm wie Jedem erlaubt; die Rede dagegen wird durchaus eine andere, wird seine Rede, seine Schrift, durch seine geistige Thätigkeit, und somit ist er mit Recht voller Eigenthümer dieses seines Werkes.

Plus gleichen Gründen muß man vollends Dem Eigenthumrecht zusprechen, welcher eine Fremde Schrift zwar an Gedanken und Inhalt unverändert läßt, aber die Rede so umarbeitet, daß sie ganz aufhört, Rede des vorigen Autors zu seyn. Mag ein solcher juristischer Autor in der literarischen Welt immerhin unbedeutend seyn bis zum Sächlichen; der Rechtsverständige, welcher den Hauptgrundsatz des Verfassers angenommen hat, muß einem solchen Buchmacher ein eben so unbegrenztes Schrifteigenthum zugesetzen, wie dem ursprünglichen Autor. Und in der That dieser Satz scheint härter, als er in der Anwendung seyn dürfte; zuerst fragt es sich immer noch, ob es solche Leute je geben wird, und wenn es dergleichen geben sollte, wenn es dergleichen schon gegeben hat: so lasse man sie doch nur gewähren! Arbeiten sie schlecht, so wird der Mangel an Sündhaft sie schon zum Aufhö-

f) in L. 26. p. D. de A. R. D. (41. 1.)



ren zwingen; finden sie dagegen Abnehmer, so wird der Künstler, dessen Schöpfungen sie in ihre Supertafeln pressen, ihnen gern den Gold ihrer Arbeit gönnen; ihn beglückt ein höherer Lohn: der Korberfranz, der ihm noch in der späten Nachwelt grünt, das Bewußtseyn seines Wertes und die Günst der Muse. Dieser unvergängliche Lohn bleibt dem, der sich mit Recht Autor nennt; mögen Andere Schriftsteller heißen, und mehr an Geld und Gut erwerben, darüber wird kein Freund der Wissenschaft sich grämen, und wenn er sich darüber grämt, so muß er ihnen doch lassen, was sie durch ihre Thätigkeit erwerben. Er mag sie immerhin literarische Handwerker nennen; er mag sie sogar mit Recht so nennen: sie treiben eine erlaubte Profession, und daran darf sie Niemand hindern. Sie rauben ihm seine Gedanken, das kann seyn; er mag den Staub vor einem Richterstuhl wieder fordern, wo über Gedanken erkannt werden kann. Juristisch ist nur seine Rede sein Eigenthum; die stehlen sie ihm aber nicht; was sie herausgeben ist ihre Rede. — Natürlich muß es aber ihre Rede seyn, also dürfen sie nicht selbst auf dem Titel stehen, daß es eine fremde sey. Da ferner Gedanken immer auch ein Theil der Rede sind, so muß, wer fremde Gedanken in seiner Rede hat, durch völlige Eigenthümlichkeit der andern Theile sein Recht dorthin können; mit andern Worten: die Umarbeitung darf keine bloß scheinbare und oberflächliche seyn, weil sonst das Eigenthumsrecht des vorigen Herrn in seiner Kraft bleibt <sup>g</sup>), und auch nach unsern Grundsätzen seine Handlung, als eine Art mechanischer Berichtigung, ihm nicht die Rechte eines Schriftstellers giebt. Wenn aber dies nicht ist, so bedient er sich seines guten Rechts, daß er mit jedem gemein hat, fremde Gedanken sich anzu eignen, aus ihnen eine Schrift zu schaffen, und diese zu verbreiten. — Mus diesem allgemeinen Rechte zur Umarbeitung fremder Bücher entsteht eine Wehr gegen ihre Bertheuerung, die das vor dem Nachdrucke voraus hat, daß sie auf eigenem Boden erbaut ist, und daß sie nur da hemmt, wo Hemmung nötig ist. Während nämlich der Nachdrucker die Früchte eines fremden Werkes ziehen will, weil der Eigenthümer sie zu hoch anschlägt, wird hier ein neues Werk geschaffen, dessen Früchte

<sup>g</sup>) L. 24. 26. §. 3. D. de A. R. D. (41. 1.).



ihren Preis werth sind, wobei es nichts zur Sache thut, ob ein früheres Werk existirt, das besser oder schlechter, wohlfeiler oder theurer ist. Es findet hier eine reine Concurrenz statt zwischen dem ersten Schriftsteller und einem andern, allenfalls noch einem dritten und vierten. Alles ist unter den Mitbewerbern gleich, nur das Talent macht einen Unterschied, und allenfalls der Preis. Es ist hier also nichts weiter, als ein Wettstreit der geistigen Erwerbsthätigkeit. Diese aber muß unbedingt frei seyn; denn es ist kein Grund vorhanden, warum ein Autor eine Erfindung, oder Entdeckung, die er gemacht, oder einen Gedanten, den er gehabt, sein Rebellanq allein aussprechen dürfte. Dazu bedarf es augenscheinlich eines besondern Erfindungspatents, und so gehört die ganze Frage nicht in die Reihe vom Schriftenthum; bei diesem muß man solche Patente um so mehr verbitten, da durch die neue Behandlung, welche sie verbieten, die Schriften oft durchaus gewinnen. Eine Beschränkung aber ist hier ohne ein bestimmtes — um nicht zu sagen: ein willkürliches — Gesetz nicht zu finden. Ist es erlaubt, einen Kleinern oder größeren Theil eines Buches umzuarbeiten, und so schriftstellerische Rechte zu erwerben, so muß dasselbe bei einem ganzen und bei allen Büchern gelten, und will man nicht erlauben, einzelne Sätze aus einer fremden Schrift zu nehmen, sie umzuarbeiten, auszuführen, oder zusammenzuziehen, mit andern Worten: will man die Gedankenfreiheit aufheben, — so muß man den Geist des Menschen umbilden, der selten rein aus sich selber schafft, meist das Vorhandene neu gestaltet.

Die Betrachtung unsers Gegenstandes führt nun zu einer Behandlung einer fremden Schrift, die von den bisherigen so bedeutend abweicht, daß sie von ihnen wesentlich verschieden genannt werden muß: nämlich zu der Erörterung der Rechtsverhältnisse, welche daraus entstehen, daß Jemand zu den Worten einer fremden Schrift eine Musse verfaßt, ohne mit dem Eigenthümer derselben durch Verträge die Rechte bedungen zu haben, die Jeder von ihnen an dem neuen Werke haben soll. Wenn man hier recht handfest ein Blatt angreift, auf welchem ein Gedicht von Göthe mit einigen Worten geschrieben ist, so sieht eine solche Composition der Römischen *implantatio* oder *inadificatio* sehr ähnlich. Die Schrift des Dichters steht da, die Worten sind dazu gesetzt: *solo cedit quod*



solo inest! die Accession ist also richtig. Man muß gesehen, diese Gleichheit bleibt auch dann, wenn man die Sache mit geistigen Augen betrachtet; denn da die Composition durchaus nicht verändernd auf den Text einzuwirken scheint, da sie ihn unverändert herüberzieht, so scheint es, daß das Eigentumsrecht des Schriftstellers fortdaure, und die seiner Schrift hinzugefügte Musik in sich aufnehme <sup>h)</sup>, er also nicht allein verbieten könne, daß der Componist seine Schrift mit den Noten vervielfältige und verbreite, sondern ihm diese Verbreitung der Noten mit seiner Schrift sogar selbst freistehet. Freilich ließe sich noch immer fragen, ob eine Schrift solche anziehende Strafe habe, wie sie die römische Recht dem Boden zugesteht, aber damit käme man nicht weit. Bestimmte Gesetze <sup>i)</sup> sagen, daß auch Gebäude diese anziehende Strafe haben; und andere geben es auch den beweglichen Sachen <sup>k)</sup>, wenigstens dann, wenn die hinzugefügte Sache ein inniger Theil der fremden wird, oder ohne diese gar nicht entstehen konnte <sup>l)</sup>. Das Bestere, wie es scheint, muß man auch von den Compositionen behaupten, und sie also, als Accession, dem Eigenthümer des Textes zusprechen. Allein gegen eine solche Deduction würde sich jedes gesunde Rechtsgefühl empören, und eine Menge der herrlichsten Compositionen würden die gerechtesten Klagen über Unbilligkeit laut erschallen lassen; auch müßte man gleich von vorn herein eine bedeutende Classe solcher Compositionen von dieser Regel ausnehmen: nämlich diejenigen, wo zu dem musikalischen Werke erst die Musik, und dann der Text geschrieben würde, und diese würden dann gleich den Beweis liefern, daß die Worte nicht immer ein wesentliches Bedingniß der Entstehung des Gesanges sind. Aber auch die übrigen Compositionen würden nicht ohne Grund über Ungerechtigkeit Klagen; weil der Musiker auf diese Weise gezwungen würde, für die Bereicherung des Dichters zu arbeiten, ohne einen Anspruch auf Vergeltung machen zu dürfen. So weit aber trieben die römischen Juristen die Sache

h) L. 7. §. 10, 12, 13. D. de A. R. D. (41. 1.).

i) L. 28. D. eodem (41. 1.).

k) L. 9. §. 1. D. eodem (41. 1.).

l) L. 23. §. 2. D. de R. V. (6. 1.).



nicht; sie gaben dem bisherigen Eigenthümer, der seine Sache verlor, ein Retentiontrecht an dem neu entstandenen Sängen gegen den, der sich durch den Erwerb derselben bereicherte<sup>m)</sup>, woraus unsere billige Praxis längst eine Klage gemacht hat<sup>n)</sup>. Da aber bei einer solchen Klage auf Herausgabe des gezogenen Vermögens dem Schriftsteller das gewonnene Eigenthum zu nichts nützen, dem Componisten aber dessen Verlust regelmäßig Schaden würde, so möchte es wohl gerathen seyn, diese ganze Analogie zu vermeiden, da sie zu fernem entsprechenden Ergebnisse führt. Dazu möchte überdies ein noch bei weitem triftiger Grund in der Natur des Verhältnisses liegen; denn genauer die Sache erdogen, ist die Composition eines Gedichts gar kein Singuligen einer neuen Sache zu einer bestehenden in der Art, daß beide zwar verbunden oder vereinigt, aber doch in ihrem Wesen nicht vereinigt werden, wie dieß beim Einpflanzen, Aufbauen, Anlöthen, und selbst beim Anschweißen der Fall ist. Vielmehr ist der Fall einer innigen Vermischung zweier Dinge zu vergleichen, welche beide, gleichsam chemisch, in ihren innersten Theilen durchdringt, und das Wesen der fremden Sache durchaus verändert. Dies Blatt, auf welchem Noten und Text geschrieben sind, mit der einen Hand fest anpacken, und mit der andern zeigen, daß man die Worte der Melodie lesen könne, ohne sich an die Musik zu kehren, daß also das Eigenthum des Schriftstellers in seiner alten Form bestehe und nun sich auf die einschlagenden Digestenstellen<sup>o)</sup> berufen: das kann Niemandem einfallen, dem es Ernst ist, der Erörterung des Verfassers zu folgen. Hier ist ja nicht von einer mechanischen Verbindung die Rede! Der Componist thut etwas mehr, als daß er die Worte des Gedichts abschreibt, und Noten darüber zeichnet. Wer dies thut, wer ein Gedicht abschreibt oder abdruckt, und eine fremde Melodie hinzuschreibt, die zufällig dem Silbenmaße entspricht, der hat keine geistige Thätigkeit angewendet, nichts Neues geschaffen, und also auch keine schriftstellerischen Rechte erworben. Er ist dann dem Eigenthümer der Musik, auf jeden

m) L. 23. §. 4. D. de R. V. (6. 1.). — L. 7. §. 2. D. de A. R. D. (41. 1.).

n) Sibilant System des Mandelsterns Rechts. S. 569. 595.

o) Namentlich L. 7. §. 7. D. de A. R. D. (41. 1.).



Fall aber dem Eigenthümer der Schrifte verantwortlich, wenn er anfängt, diese mit den Worten zu vervielfältigen. Dieser Fall zeigt eben recht deutlich, was der wahre Componist bedirft: er verbreitet nicht sowohl die Rede des Dichters, als er vielmehr die darin enthaltenen Gedanken, oder richtiger die Ideen, welche in dem Gedichte liegen, oder sich daran knüpfen lassen, zu einem neuen Geisteswerke benutzt. Unstreitig ist dies die richtige Ansicht; das Blatt, welches Noten und Text enthält, stellt keine Rede mehr dar; es enthält die sichtbare Darstellung eines Gesanges, einer ganz neuen Schöpfung, zu welcher das Werk des Dichters nur geistig benutzt ist, und da jede geistige Benützung einer mitgetheilten Schrifte nach unserm Ansichten erlaubt ist, auch wenn sie dem Rechte des Schrifteigenthümers schadet, so muß man dem Musiker das Eigenthum des neuen Werkes zusprechen, mithin auch des Liedes, das als ein Theil in demselben enthalten ist. Die einzige Schwierigkeit ist hier nur, daß bei dieser Benützung das Eigenthum des Schrifstellers so hinüber gezogen wird, daß es durch eine bloß mechanische Verrichtung aus dem neuen Werke geschieden werden kann. Allein Justinian verordnet <sup>P)</sup> in diesem Falle ganz klar, daß wer aus fremdem und eigenem Stoffe eine neue Gestalt schaffe, Eigenthümer seines Werkes werde, und mit Recht; denn wer zu einer neuen Gestaltung lauter fremdes Supfer eines einzigen Herrn (an diesen Fall allein scheint der gute Kaiser gedacht zu haben) gebraucht, der erwirbt freilich dieses Supfer nicht; aber er hat an den Herrn dieses Supfers wegen der Form, soweit sie diesen bereichert, eine Schadenslage. Wer aber zu diesem Supfer sein Silber gethan hat, und es nun wieder davon scheiden muß, der verliert die Form, die er beiden gab, und hat an Niemanden Anspruch, da dieselbe untergeht, mithin Niemanden bereichert. Unspecificant aber verliert noch mehr, er verliert auch sein en Stoff; oder man nehme von einem Gesange die Worte, und sage dann noch, daß die Musick bestehe! Die Musalmuff läßt sich einmal gar nicht mittheilen, wenn man nicht auch die Worte mittheilt, zu der sie gesetzt ist. Entweder muß also das Componiren fremder Lieder

<sup>P)</sup> §. 25. J. de rer. divis. (2. 1.).



unerlaubt, oder auch erlaubt seyn, mit der Composition die Sieder zu verbreiten, und eine staatsfluge Beschränkung des Eigenthums, ähnlich der römischen de tigno juncto, eingeführt werden. Allein wir bedürfen derselben durchaus nicht; denn wenn man auch Justinian's Flare Entscheidung den Digesten nachsehen wollte, wozu gar kein Grund vorhanden, und behaupten, daß kein Eigenthumsübergang statt finde, wenn die verschiednen Stoffe getrennt, und zu ihrer alten Gestalt zurückgeführt werden können, so müßte man doch wenigstens zugeben, daß nur dann das Geseß anwendbar sey, wenn beide Sachen zu ihrer alten Gestalt zurückgeführt werden können, daß aber da der Specificant Eigenthümer werde, wo er seine Sache vernichten müßte, um die andre herzustellen. So würde, wer aus seinem Zinn und fremdem Silber Zeffen machte, das Silber gleich wiedergeben können, wenn er seinen Zinn verbrennen wollte; allein wer möchte dieß von ihm aus dem Grunde verlangen, »quia species ad materiam reverti possit,« mithin kein Eigenthum übergangen sey? Dies ist hier unser Fall; durch die Herausnahme des Siedes würde der ganze Gesang untergehen, und also muß man sagen, speciem ad materiam reverti non posse, so, daß also der Componist Eigenthümer des Gesangs sey; denn abgesehen von der deutlichen Entscheidung Justinian's, die allein unsern Fall unmittelbar berührt, spricht L. 23. §. 2. de rei vindicatione Demjenigen Zindicationärechte zu, welcher eine Sache so mit der seinigen verbindet, daß sie ein Theil derselben wird. Der §. 5 desselben Gesetzes gestattet dem bisherigen Herrn der verwendeten Sache im Allgemeinen noch Rechtsmittel, durch welche er wieder zu seinem Gute gelangen kann, spricht sie ihm aber ab, wenn, etwa durch Anschweifen, eine innige Vereinigung beider Sachen (confusio) entstanden sey, in welchem Falle selbst nach der Trennung kein Recht nicht wieder aufsteht. Ebenso spricht L. 27. §. 1. de acquirendo rerum dominio bei einer chemischen Mischung Dem das Eigenthum zu, cujus nomine factum sit, um dessenwillen, oder auf dessen Veranlassung sie gemacht sey. Zwar versagt der §. 2. desselben Fragments das Gegentheil rücksichtlich der nicht chemischen Bereinigung, als deren Beispiel wunderbarer Weise das Anschweifen angeführt wird; allein einerseits widerspricht die Stelle der L. 2. §. 3. §. 5. cit. und muß also verworfen werden, da Justinian in §. 25,



J. cit. sich für diese erklärte, jene also nur rechtsgeschichtlich angeführt haben kann, anderseits ist das Componiren eines Liedes doch gewiß nicht mit einer äußern Verbindung von Text und Melodie, sondern vielmehr mit einer thematischen Umgestaltung zu vergleichen, und so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Tonkünstler auch über das Lied verfügen kann, welches er in seine Composition verschmolz. Nur darnach kann man fragen, ob nicht derselbe dem Dichter zur Entschädigung verbunden sey? Natürlich kann hier nicht von der Ehre oder Uehere die Rede seyn, die aus solcher Composition dem Dichter erwächst; sie ist eine Folge der Dessenlichkeit, welcher er sein Werk Preis gab; nur von dem Fruchtgenusse kann die Rede seyn, den der Musiker ihm schmälert und für sich erwirbt dadurch, daß er das Lied mit verbreitet. Allein da vermöge des natürlich höhern Preises Niemand den Gesang um des Liedes willen kaufen wird, der Musiker also nicht die Schrift mechanisch vervielfältigt, so kann auch davon keine Rede seyn; und so hat auch das gesunde Rechtsgefühl des Lebens längst entschieden, und dem Componisten gestattet, in dem Gesange auch das Lied zu verbreiten, ohne daß der Dichter dies Nachdruck nennen darf. Alles kommt hier darauf an, ob man die Thätigkeit des Componisten für eine geistige, und ihren Erfolg für eine bleibende Sache hält: Dann kann man ihm nicht absprechen, daß er das bearbeitete Gedicht sich aneignere.

Dieses dürfte eine Uebersicht der wichtigsten Erwerbarten des Schrifteigentums seyn, bei deren Schluß Verfasser gern gesteht, daß einerseits eine genauere Erörterung von einer fundigeren Hand zu wünschen sey, andererseits aber ihm seine Zwecke eine genauere Berücksichtigung des römischen Rechts anrathen, als die Sache selbst verlangt.

## S. 15.

In der bisherigen Erörterung war immer nur von Schriften und dem Eigenthume an diesen die Rede; jetzt dürfte es zweckmäßig seyn, die Frage zu erörtern, ob solche Eigentumsrechte auch auf andere Gegenstände ausgedehnt werden können. Allerdings dürfte eine solche Ausdehnung zweckmäßig seyn, und es läßt sich nach aller Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dieselbe auch dem Geiste des Art. 18. der Bundesakte entspreche, wenn gleich



derselbe nur von Rechten der Schriftsteller redet. Indesß müssen die Gegenstände, an denen ein analoges Schrift-eigenthum statt finden soll, der eigentlichen Schrift entsprechen, und die Verhältnisse, welche aus den hier aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden sollen, denen gleichen, welchen diese eigenthümlich sind. Wo dies statt finde, läßt sich im Allgemeinen schwerlich sagen, weil der Kreis unserer Erfindungen nicht abgeschlossen ist, und mithin leicht neue Verhältnisse entstehen können a), auch anderseits die Umstände im Einzelnen zeigen müssen, ob und wie weit im vorliegenden Falle die Grundsätze über Schrifteigenthum zur Anwendung kommen können. Nur einige allgemeine Grundsätze und einige Hauptgegenstände dieser Anwendung sollen hier vorgetragen werden.

Die Rechte eines Schriftstellers möchte zuerst ein Jeder anzusprechen dürfen, welcher Gedanken und Worte, mithin eine Rede, nicht durch die gewöhnlichen Zeichen, die Buchstaben, sondern durch irgend andere Zeichen, mittheilt; doch müssen diese Zeichen dauernd dargestellt seyn, und der Träger muß erweisen, daß die Rechtsverlebung, §. 6. die mechanische Vervielfältigung, über welche der Schriftsteller zu Klagen befugt ist, an ihnen statt gefunden habe. Auch müssen die vorgetragenen Worte der Art seyn, daß sie der angebliche Plator als ein Ganzes, und als ihm eigenthümlich, in Anspruch nehmen kann. Unter diesen Voraussetzungen fallen auch arithmetische Tabellenwerke b), §. 6. Cours- und Waarenberechnungen, so gut wie mathematische Verhältnisse, welche durch Buchstaben und Figuren dargestellt sind, unter das Schrifteigenthum.

Außerdem aber gehören mit demselben Rechte musikalische Werke; unter unsern Gesichtspunkt, da sie mit den

a) So redet das Preussische Landrecht zwar von der Ausbehnung der Grundsätze über den Verlag auf Kupferstiche; aber nicht von einer Anwendung derselben auf den Stein-Druck, und zwar um deshalb, weil dieser damals noch nicht erfunden war.

b) N. M. ist in Bezug auf diese Neustetel a. a. S. 66.; aber seine Voraussetzung, daß «deren Form so allgemein, daß die Individualität eines Verfassers daran nicht erkannt, und von den Werken Anderer über denselben Inhalt unterschieden werden kann» möchte nicht von allen Werken der Art gelten.



gewöhnlichen Schriften eine so große Aehnlichkeit haben, daß man sie eine Art von Schriften nennen könnte. Der einzige Unterschied besteht darin, daß sie, statt durch Buchstaben Worte, durch Noten Töne darstellen, welche, wie eine Rede Gedanken enthält, Ideen ausdrücken. Reicht ergeben sich, wenn man die Sache so auffaßt, die Aehnlichkeiten, so wie die Abweichungen. Die Ideen der Musik kann daher Jeder verarbeiten, und diese Bearbeitung verbreiten, der ein Gebrauchsrecht an dem Werke hat, nur die mechanische Vervielfältigung und der Eingriff in die Verfügung = oder Benutzungsrechte des Eigentümers sind unerlaubt. Daher ist das Excipiren einer Partitur zu einem Slavierauszuge, und die Variation eines fremden Themas ein rechtmäßiger Gebrauch; die Uebersetzung eines fremden Tonstücks aber in ein eigenes Werk nur unter Beschränkungen zu gestatten, und die Einfügung einer Begleitung zu einer fremden Weise wie eine Uebersetzung zu betrachten. Dagegen ist das Ausschreiben einer Vocal = oder Instrumental = Musik, welche ein abgeschlossenes Ganzes bildet, ohne daß es von dem Abschreiber verarbeitet wird, ein unerlaubter Gruchts genuß<sup>c)</sup>.

Was die Frage anbetrifft, wie es mit Kupferstichen zu halten sey, so scheint dem Verfasser diese leicht zu beantworten, wenn man, wie das Oesterreichische Gesetzbuch<sup>d)</sup>, zwei ganz verschiedene Arten derselben scheidet: Die eine ist die, welche außer einem geistigen Gebrauche auch einen Gruchts genuß durch rein mechanische Vervielfältigung zuläßt; dahin gehören Stiche von Gebäuden, Städten, oder Festungen, Land =, See = und Himmels = Charten, und manche andere Gegenstände der Art. In diesen findet ohne Zweifel Schrifteigenthum statt, sammt allen Selagen über Eingriffe in das Verfügungsrecht, über unbefugten Gebrauch, oder Gruchts genuß. Ebenso ist es bei diesen Gegenständen, gleichwie bei dem Schrifteigenthumme, völlig gleich, auf welchem Körper, und wie sie

c) Eine gleiche Ausdehnung der schriftstellerischen Rechte auf Musikalien macht auch das Preussische Landrecht S. 997., so wie das Oesterreichische Gesetzbuch S. 1171.

d) Oesterreich. Gesetzbuch II. 26. S. 1171. und Zeillers Commentar zu diesem Artifel vergl. mit Preuß. R. R. S. 997.



dargestellt sind, so daß also Sandzeichnungen, Goldschnitte, Steindrücke und Kupferstiche, in Abdruck, oder auf der Platte, gleiche Rechte haben. An der Gränze dieser Classe und der folgenden liegen übrigens manche Arten, z. B. Zeichnungen anatomischer Gegenstände nach dem Leben, wo nur der Kunstfener im Stande seyn wird, zu unterscheiden, in welche Classe sie gehören. Die zweite Classe umfaßt alle Zeichnungen und Gemälde, der Art, welche keine mechanischeervielfältigung, also keinen Druckgenuß, sondern nur eine Nachahmung durch geistige Thätigkeit, also einen Gebrauch, gestatten. Wer durch solche Nachahmung ein Geisteswerk eines Andern, sey es ein Gebäude, eine Bildsäule, oder ein Gemälde, nachbildet, derervielfältigt nicht das Werk, sondern er bedient sich nur des Gedankes oder der Idee desselben, um ein ähnliches zu schaffen, und von seiner größeren oder geringeren Geschicklichkeit hängt es ab, wieviel besser oder schlechter das neue Werk wird, als das alte. Da nun Gedanken als solche durchaus nicht im Eigenthume stehen, so gehören beide, der Hervorbringer des Urbildes und der Nachahmer, mit ihren Erzeugnissen unter die Grundsätze des gewöhnlichen Eigenthums an körperlichen Dingen, und nur, soweit diese Grundsätze den Gebrauch einer fremden Sache verbieten, kann der Nachahmer in Anspruch genommen werden. Hat daher jemand seine Zeichnung zur Ansicht ausgestellt, so muß er im Zweifel auch erlauben, daß sie nachgezeichnet werde, und darf es dem rechtmäßigen Eigenthümer der neuen Zeichnung nicht verbieten, diese zu gebrauchen, wozu er will; denn jeder Zeichner ist ein Zeichner, der Meister wie der Stümper, und was er hervorbringt, das nennt er mit Recht sein Werk; vielleicht gebührt ihm nicht die Ehre der Erfindung, aber diese hat mit dem Eigenthume nichts zu schaffen. Will man ihn mit Gewalt unter den Gesichtspunkt der geistigen Thätigkeit bringen, so gehört er unter die Specifanten, oder vielleicht ist er, was bei den Schriftstellern der Uebersetzer ist, wenn er Gemälde, Bildsäulen, oder Gebäude durch Kupferstich oder Steindruckervielfältigt. Alle diese Werke werden sich unter die Gesichtspunkte des Erwerbs schriftstellerischer Rechte durch Benutzung fremder Gedanken zu eigener geistiger Thätigkeit, allenfalls mit Nachahmung fremder Darstellungsart, bringen lassen; keines derselben wird dem entsprechen,



was man Fruchtgenuß an fremden Werken, oder Nachdruck nennt. Eben dahin gehört auch die Nachahmung fremder Maschinen, sey sie von einer Zeichnung, oder von einem fertigen Werkzeuge entlehnt, da das angefertigte Werk ein durch selbstständige Thätigkeit ausgeführter Gedanke ist, und Gedanken kein Eigentumsrecht zulassen; weßhalb denn auch alle Analogien, die man von solcher Nachahmung auf den Nachdruck macht, so widersinnig wie möglich sind.

## S. 15.

Nach dieser Abweisung sey es erlaubt, den Gaben unserer Abhandlung wieder aufzunehmen, der uns jetzt zu der Frage führt, in welchen Fällen schriftstellerische Rechte nicht statt finden, und wodurch sie erlöschen, welche Frage uns dann zuerst auffordert, zu entscheiden, ob die Rechte eines Schriftstellers auf seine Erben übergehen.

Dabei ist nun freilich soviel gewiß und über allen Zweifel erhaben, daß die Erben Eigentümer der von einem Autor hinterlassenen Handschriften, als körperlicher Dinge, werden. Auch das muß man zugesiehen, daß wenn jemand die Persönlichkeit der Erben durch irgend ein anmaßendes Einwirken, z. B. eine unbefugte Herausgabe, Fränste, sie berechtigt wären, ihn zu belangen. Nicht minder ist es richtig, daß alle Verträge ihres Erblassers auf sie übergehen, also Jeder, der diesem irgend etwas, z. B. die Nichtherausgabe seines Werkes, versprach, ihnen dieß Wort halten muß. — Aber sind sie befugt jedem Dritten die Einwirkung auf das Werk zu untersagen? Dürfen sie ihn wegen des unbefugten Gebrauches belangen? Sönnen sie ihn vom Fruchtgenusse abhalten?

Wenn ihr Erblasser dieß dürfte, warum nicht? — Alles kommt hier auf die Frage an, ob dieser nur eine That gethan, oder eine Sache geschaffen hat. Ist das Letztere, und hat er an dieser Sache ein quasi dominium, woher in aller Welt soll es kommen, daß dieß dominium durch den Tod seines Herrn mit einem Male res nullius wird? — Ist dieß doch bei seinem andern Rechte so, weder bei einem dinglichen noch bei einem persönlichen, warum denn bei diesem? — Freilich das preussische Landrecht so gut, wie das österrichische Gesetzbuch, beschrän-



Fein das Verlagsrecht auf den Autor selbst; allein wenn gleich in diesen Ländern dadurch allen weitern Fragen mit einem: Ita lex scripta est! der Baraus gemacht ist, so sagt doch auch Bielitz<sup>a)</sup> in bescheidnen Worten: quod perquam durum est! Allerdings meint Branner<sup>b)</sup>, es sey dies ganz folgerecht, da das Eigenthum an Gedanken nur im Geiste vorhanden sey und also mit dem Geiste sterbe, allein das ist so einer der Folgefälle, die aus dem undanfahren Gedankenenthume und dessen Verwechslung mit dem, was man Plurorchaft nennt, sich ergeben. Die Plurorchaft, und alle Ehre und allen Ruhm, sammt allen Ordensreuzen, die sie ihm erwarb, nimmt der Schriftsteller mit sich in sein Grab; denn es sind höchstpersönliche Rechte. Was er durch diese geistige Thätigkeit Bleibendes erwarb, an Geld und Gut, an Adel und Familienglanz, das geht nach seinem Tode auf die über, die es erwerben können und sollen; und dahin gehört auch sein Schrifteigenthum, als eine Sache, die außer ihm, die übertragbar ist. Kann er doch bei seinen Lebzeiten das Recht ganz oder theilweise übertragen, warum nicht durch den Tod? Wenn es dem Schrifteigentümer als solchem erlaubt ist, Jedem den Gebrauch seines Eigenthums zu untersagen, warum nicht auch dem, auf den seine sämmtlichen Rechte übergehen, und dem er dies Recht nicht entzog? Wenn er nur den Gebrauch dieses Rechts zugestand, woher in aller Welt soll es kommen, daß durch seinen Tod der Vorbehalt des Eigenthums aufhört? Auf alles Das läßt sich mit feiner Silbe antworten, und daher muß man<sup>c)</sup> annehmen, daß, wo kein Landgesetz eine Ausnahme macht, das Schrifteigenthum unbeschränkt auf die Erben des Berechtigten übergeht, weil dies der Rechtsregel gemäß ist.

Dagegen hat man oft, um diese Rechtsregel zu entkräften, allerlei Gründe der Billigkeit oder der Nothwendigkeit vorgebracht, welche die Berechtlichkeit des Schrifteigenthums widererathen sollen. Da wir nun hier in Bezug auf ein fünfziges Gesetz reden, und da für einen Gesetzegeber solche Gründe oft eben so wichtig als wahre Rechts-

a) In seinem Commentar zum S. 1020. des Pr. R. R.

b) Erläuterungen zum Badischen Landrecht, I.

c) Mit Mittermaier deutsches Privatrecht. S. 204.



gründe sind, so müssen die wichtigsten derselben auch hier berücksichtigt werden. Es kann seyn, daß staatsfluge Gründe, die dem Verfasser unbekannt blieben, den Gesetzgeber zu einer Beschränkung des Erbrechts führen; aber soviel ist gewiß, so lange diese nicht laut und dringend reden, muß dem Rechte der Platz eingeräumt bleiben, der ihm gebührt. Vor Allem bringe man hier nicht mit ernsthafter Miene solche Gründe vor, die jeden Erbgang treffen. Dahin gehört der: daß es unbillig sey, wenn der entfernteste Verwandte eines Mutors, oder der Testamentserbe eines entfernten Verwandten eines Testamentserben eines Mutors von dem Publikum noch Nutzen aus den Werken ziehen will, zu denen er nichts beitrug! — Soll dieser Grundsatz gelten, so muß man das ganze Erbrecht aufheben. Wie viele träge Enkel mästen sich von den Lasten, welche einst danfbare Mitbürger zum Besten des Abnherrn übernahmen, der ihr Wohlthäter war. Und nicht das Verdienst allein, auch der selbstthätige Erwerb des Erblassers begünstigt den Erben. Der Nachfolger des Bundes verzeht behaglich die Sinsen der Gelder, die dieser von Wittwen und Waisen erpreßte. Womit will man es vor der Willigkeit ersuldigen, daß ihm der fleißige Landmann fröhnen muß? — Mit dem Spruche: Jura generaliter constituantur! Gesetze sind Regeln und keine Entscheidungsgen einzelner Fälle. Aus solcher Ermägung einzelner Fälle aber scheint es geflossen zu seyn, wenn *§ d m i d* <sup>d</sup>) es vielleicht nicht ganz unbillig findet, das Schrifteigenthum auf gewisse Jahre oder Auflagen zu beschränken; denn nach einem durchgreifenden Grunde, warum dieses nicht unbillig wäre, sieht man sich vergebens bei ihm um. Er meint freilich <sup>e</sup>), selten werde ein Schrifteigenthum länger von wirklichem Werthe seyn; allein eben wenn dies ist, hat der Gesetzgeber seine Ursache, es durch eigene Verfügungen zu beschränken; denn erlischt es auf diese Weise von selbst, weil das Publikum seine Sünde mehr vom Daseyn des Buches nimmt, so ist es überflüssig, sein Erlöschen zu gebieten; und wird es noch fernerhin berücksichtigt, so ist es eine grundlose Freigebigkeit, das Publikum, dem das Buch noch nützt, von der Belohnung

d) a. a. D. S. 153.

e) S. 152.



dieses Muthens zu entbinden, oder diesen Lohn dem erstem Besten zu ertheilen, der die Herausgabe oder fernere Bervielfältigung wagen will. Man verwechsle eine solche Uebersragung des Vermögens, das in den Besten enthalten ist, doch ja nicht mit dem Erbadel! Bei diesem gehen alle Persönlichkeiten des Vaters auf den Sohn über, und dieser wird, was der Vater war, gleichviel ob er dessen würdig ist, ob nicht. Der Sohn des Schriftstellers wird kein Schriftsteller, wenn er dies nicht aus eigener Kraft wird; er ändret nur, was sein Vater oder Urvater gesäet hat. — Soll der Schriftsteller bei seinem Tode sehen, daß seine Kinder vergessen im niedrigen Stande und in Dürftigkeit leben werden, weil er mehr an die Oekonomie der Dramen als an die seines Hauses dachte? Jede andere Thätigkeit ist ein Mittel Vermögen zu erwerben, und bei seinem Tode dankbare Erben damit zu beglücken; warum soll die schriftstellerische Thätigkeit nicht auch ein solches Mittel seyn?

«Aber — sagt man — wenn dies auch wahr ist, so gilt es doch nur von den Sündern des Mutors, allenfalls von seiner Wittwe oder seinen Enkeln!» — Hier aber ist wohl die beste Widerlegung, daß man hinzusetzt: «vielleicht auch von seinem Vater oder Großvater, seinem Bruder oder Better.» Oder warum nicht? — Alles, was sich hier sagen läßt, läßt sich mit gutem Grunde von jedem Erbganze sagen, und ist also nichts gesagt. Wie oft darben Väter und Mütter, wie oft entbehrt die ganze Familie, die Studien eines Verwandten zu fördern, der ihr Stolz ist. Wie oft lebt ein Schriftsteller auf Kosten, wie oft lebt er als Stütze seiner Brüder oder Vettern; warum will das Gesetz ihm die Möglichkeit rauben, auf sie sein Schrifteigenthum zu übertragen, wenn er sie lieb genug hat, ihnen sein übriges Gut zu hinterlassen?

Todennoch kann es seyn, daß er sie nicht so lieb hat! Wie viele unserer Schriftsteller sind, entsprossen aus einem unbefamten Dorfe, von ihrem Verwandten durch lange Abwesenheit getrennt, durch weite Entfernung entfremdet, durch Verschiedenheit der Geistes- und Vermögens-Bildung geschieden, fast vergessen. Alle Sinterabfolge gründet sich heututage auf den vermuthlichen Willen des Erblässers; hat der Gesetzgeber einen vernünftigen Grund, zu vermuthen, ein Schriftsteller



wolle einem solchen fremden Menschen ein Erbrecht an seinen theuern Geistesverfen geben, die dieser vielleicht nicht einmal lesen, sondern nur abweiden kann, und das bloß darum, weil er zufällig sein Better heißt? — Unbundenbar, daß dem Verfasser kein Grund vorgefommen ist, der nicht auch auf den Erbgang anderer Güter paßt! — Darum ist ja auch eben die Freiheit gegeben, durch legitime Verordnungen solche fremde Verwandte auszufließen, und Nachfolger zu wählen, die dem Erblasser näher stehen.

Noch zweckwürdiger ist es demnach, wenn Meustertel<sup>f</sup>) die Testamentserbfolge abschließen, und somit dem Schriftsteller nicht erlauben will, einem Freunde, einem Lehrer, einem Wohlthäter, einem Theilnehmer seiner Studien und vielleicht seiner Werke, einer Pflegerinn der Wissenschaft, die Früchte seiner Thätigkeit zu hinterlassen! Doch diese Behauptung ist nur eine Folge der Meustertel'schen Ansicht, daß die Autorschaft nichts weiser gebe, als Ehre und eine höchst persönliche Anjurientlage. Wenn aber jemand, der wirklich schriftstellerische Rechte anerkennt, und sie nur nicht gern Schrift-eigenthum nennen möchte, Bedenken trägt, freie testamentarische Verfügung über dieselben zuzulassen, so dürfte diesen ein genauer Blick auf die Lage der Dinge von der Grundlosigkeit seiner Bedenkslichkeit überzeugen. Die strengen Familienbände sind verschwunden, und mit ihnen auch der Hauptgrund, die Intestaterbfolge durch Vererbung vor der testamentarischen zu begünstigen. Der römische pater familias und sein suus waren in ganz andere Verhältnisse gestellt, als unsere Eltern und Kinder, und die altdeutschen Schwertmagen die einander Eidhelfer und Gewähr waren, waren ganz andere Leute als unsere Cousins, die sich halbjährlich einen Schmauß geben. Nicht als ob der Verfasser die heiligen Bände des Bluts gering achtete; er erkent sie für das, was sie sind, für sittliche Bände, welche der Gesetzgeber als solche achten muß. Aber es waren bürgerliche Bände bei den Römern, von denen wir unsere Rechte entlehnten, und das sind sie nicht mehr. Damals, als das Ignatiusonstband der Grund aller Eratsbürgersehaft war, damals



als aller Rechtsfuß der Person und der Sache nur durch eine Familie zu erlangen war, damals, als das Eigenthum mit Recht Erbe hieß, weil es nur erbt werden konnte; damals mußten die Gesetze viel größere Beschränkungen der Verfügung auf den Todesfall enthalten, als jetzt, wo es in Rücksicht auf Erwerb und bürgerliche Rechte nicht sowohl darauf ankommt, wessen Verwandter, sondern vielmehr darauf, was man selbst ist. Und wenn dies irgendwo, so ist es bei den Schriftstellern der Gall. Darum muß denn auch über Schrifteigenthum die freieste Verfügung erlaubt seyn, damit die Verwandten nur dann erben, wenn sie die nächsten Freunde des Intors sind. Sind sie aber dies, oder hat er andere als seine Freunde genannt, so muß man diesen auch das Recht ihres Erblässers zugesetzen, die Verbreitung der Schrifte zu verhindern, oder von derselben Nutzen zu ziehen.

Daß ein solches Erbrecht an Geistebwerten übrigens denkbar sey, beweisen die neuerdings von dem deutschen Bunde und einzelnen Bundesstaaten gewissen Dichtern gegebenen Privilegien. Der Verfasser, dem es an der gehörigen Kenntniß der Staatsdirichschaft fehlt, muß sich der Frage enthalten, ob dergleichen Verleihungen nicht zur Billtür und zur Erschleichung führen können, wenn man in jedem einzelnen Lande und Rändchen sie nachsuchen muß. Darnach aber glaubt er fragen zu dürfen, ob Schiller ein Befesen anderer Art sey, als Nagelborn, Gellert, Göltz und Sörner, daß für ihn deshalb andere Gesetze gelten sollen? — und darnach, warum Dichter mehr Recht haben sollen, als Rechtsgelehrte, Mathematiker und Andere, die für Wissenschaft und Bildung streben? Will man aber Gebem, der es verdient, also Jedem, dessen Schriften geschätzt und gesucht sind, das Vorrecht geben, sie auf seine Erben zu übertragen, so würden die Ausnahmen die Regel aufheben. Und dann sey auch einmal ein freies Wort vergönnt: Privilegien nennt man auf deutsch Gnadenbriefe; und selbst die Gnade eines ganzen Volks, die höchste die auf Erden denkbar ist, die Erben der Schriftsteller dürfen sie mit Ertolz zurüchweisen; sie haben ein Recht.

## S. 16.

Eine andere Beschränkung schriftstellerischer Rechte, ganz der vorigen ähnlich, ist die, daß nach unsern